

BIM – [BürgerInitiative Munzel] e.V.

Die Bürgerinitiative für Barringen, Groß Munzel, Holtensen, Kolenfeld, Landringhausen und Ostermunzel

Westerhagen 34 ▪ D-30890 Barsinghausen ▪ Mobil (e): +49 171 5255645 ▪
Internet: www.buerger-massen.de ▪ Email: michael.hettwer@t-online.de

Fax

■ An/To: REGION HANNOVER

■ Fax-No.: 0511- 61622499

■ Zu Hdn. von/Attention to:
HERRN REGIONSPRÄSIDENTEN HAUKE JAGAU

■ Anzahl Seiten/No. of pages: -3-

■ Datum/Date:
21.02.2011

■ Von/From:
MICHAEL HETTWER

AZ: 36.13-1.04/02 - Erörterungstermin 09.03.2011

Sehr geehrter Herr Jagau,

ich nehme Bezug auf das Schreiben vom 17.02.2011 Ihres Herrn Hilbig. Dieser Brief soll eine Antwort auf meine mit Fax vom 07.02.2011 gestellten Fragen bzw. Anträgen darstellen.

Ich bin mit der Art und Weise, wie Herr Hilbig klar formulierte Fragen unklar bzw. überhaupt nicht beantwortet, ganz und gar nicht einverstanden und rüge dies ausdrücklich. Weiterhin bitte Sie um Überprüfung, ob sich diese Vorgehensweise mit den Dienstoffliegenheiten des Herrn Hilbig vereinbaren läßt.

Ich stelle fest, dass Herr Hilbig meine Fragen in Bezug auf Frau Günther weder „klar“ noch „abschließend“ beantwortet hat.

Ich muss daher leider davon ausgehen, dass Herr Hilbig mein Fax vom 07.02.2011 nicht in Gänze oder sorgfältig gelesen hat oder sie nicht beantworten kann (will/darf?) und darf Sie daher um Beantwortung meiner bereits in o.e. Email bitten:

1. Herr Hilbig führt in seiner Email vom 04.02.2011 aus, dass Frau Günther „die Verhandlungsleitung ausschließlich moderativ bei der Termindurchführung unterstützen wird“. Mir ist vollkommen unklar, welche Aufgabe Frau Günther hat und bitte daher um Aufklärung, was sich hinter dieser Formulierung verbirgt (zumal die Ausdrücke „moderativ“ und „Termindurchführung“ nicht im Duden verzeichnet sind).

2. Herr Hilbig verweist in o.e. Email darauf, dass Frau Günther als Mediatorin ausgebildet und langjährig tätig ist. Ist Frau Günther auch auf Grund ihrer Befähigung als Mediatorin tätig? Oder erteilt sie das Rederecht? Nimmt sie Bewertungen zu den Ausführungen der Einwender vor?
3. Hat sie Rederecht? Wenn ja, zu welchen Punkten?
4. Auf welcher rechtlicher Grundlage erfolgt die Beteiligung von Frau Günther durch die Region Hannover?
5. Welche Kosten entstehen durch die Beteiligung von Frau Günther?
6. Unter welchem Haushaltstitel im Regionshaushalt sind diese Aufwendungen zu finden?

Ich bitte – aus sicherlich nachvollziehbaren Gründen – mir Ihre Antworten zu den o.g. Fragen komplett bis **spätestens 02.03.2011** zukommen zu lassen.

Desweiteren kann ich die Aussage von Herrn Hilbig zu meinem Antrag in meinem Fax vom 07.02.2011 bezüglich der von mir beantragten Aussetzung des Erörterungstermins vom 09.03.2011 nicht nachvollziehen, da es im § 4 der 9. BImSchV wie folgt heißt:

(1) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Nach § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG und § 7 Abs. 2 9. BImSchV dürfen die Antragsunterlagen erst dann ausgelegt werden, wenn diese **vollständig** sind. Anders formuliert: Eine rechtmäßige Auslegung liegt nur dann vor, sofern vollständige Antragsunterlagen ausgelegt werden.

Die Antragsunterlagen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch völlig unvollständig und unzureichend. Dazu habe ich Ihrem Haus in meiner Einwendung etliche Beispiele aufgezeigt und auch Anträge – alle bisher nicht beschieden – gestellt.

So wurden bisher keinerlei Untersuchungen und Ermittlung in Bezug auf das Eingreifen des besonderen Artenschutzes vorgelegt, so dass eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote derzeit nicht beurteilt werden kann.

Auch die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorschriften ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keiner Weise prüffähig, da weder ein Brandschutzgutachten noch ein Brandschutzkonzept den Antragsunterlagen während der öffentlichen Auslegung beigelegt war. Gleiches gilt für die Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wonach eine ordnungsgemäße Abfallverwertung bzw. Entsorgung sichergestellt sein muss.

Auch diese Voraussetzung ist derzeit nicht prüffähig, da von den Antragstellern weder die konkreten Ausbringungsflächen benannt wurden noch eine konkrete Nährstoffbilanzierung vorgelegt wurde.

Ich weise darauf hin, dass nach § 4 Abs. 1 9. BImSchV die Antragsunterlagen nur dann vollständig sind, sofern mittels der Antragsunterlagen eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

Aufgrund des Fehlens der vorgenannten Unterlagen und Untersuchungen sind die Prüfung von zahlreichen Genehmigungsvoraussetzungen und die Beurteilung der Auswirkungen der Ablage derzeit nicht möglich.

Daher **beantrage** ich hiermit nochmals, **den Erörterungstermin am 09.03.2011 (und ggfls. 10.03.2011) aufzuheben und zu einem späteren Zeitpunkt, nach Auslegung der Vollständigen Antragsunterlagen, durchzuführen.**

Bitte teilen Sie mir – **spätestens bis zum 02.03.2011** – mit, ob Ihr Haus meinem Antrag entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

BIM - [BürgerInitiative Munzel] e.V.
(VR 201362 • Amtsgericht Hannover)


Michael Hertzner
Vorsitzender